

Univ.Ass. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schottenbastei 10 - 16
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf einer Strafprozeßnovelle 2000;
Begutachtungsverfahren
GZ 578.018/2-II.3/2000

Wien, am 1. Juli 2000

Auf Grund der Einladung vom 6. Juni 2000 möchte ich im folgenden zu dem Entwurf einer Strafprozeßnovelle 2000, 578.018/2-II.3/2000, Stellung nehmen.

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Anmerkung zu

§ 84 des Entwurfes

1. Der neue Absatz betrifft trotz seiner Bezugnahme auf Abs 2 („Unbeschadet...“) nur die Ziffer 1. Es ist daher überlegenswert, diese Regelung an Abs 2 Z 1 direkt anzuschließen, etwa wie folgt: „... Vertrauensverhältnisses bedarf, es sei denn, die Anzeige ist zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor weiterer Gefährdung erforderlich, oder ...“.
2. Die Neuregelung soll Überschätzungen der Möglichkeiten seitens beratender und betreuender Einrichtungen vorbeugen. Es ist aber zweifelhaft, ob der Entwurf damit nicht seine Wirksamkeit überschätzt, wie wohl eine Klarstellung durchaus angebracht ist. Schließlich bleibt genügend Raum für Abwägungen, die zu Überschätzungen führen können und auch werden, was sich aber nicht verhindern läßt.
3. Gerade die Einbeziehung von dritten Personen macht die Abwägung schwierig. Der Entwurf nennt als solche Dritte Personen, die im Lebensbereich des Verdächtigen wohnen. Diese mit einzubeziehen, ist zu begrüßen. Aber der vorgeschlagene Gesetzestext ist weiter und erfaßt jede Form einer Wiederholungs- und Tatausführungsgefahr. Bei der Abwägung ist dann zu entscheiden, ob Dritte

selbst dann zu schützen sind, wenn die deshalb gebotene Anzeige die Gefahr einer sekundären Victimisierung des bereits Verletzten nach sich zieht. Der Entwurf bietet dafür keine Richtlinie - vielleicht zu Recht, um einzelfallbezogenes Handeln zu ermöglichen. Im Einführungserlaß müßte dann aber darauf wohl doch genauer eingegangen werden.

§ 145a des Entwurfes

1. Die Bestimmung enthält nur zum Teil die Voraussetzungen für die Durchbrechung des Bankgeheimnisses. Schließlich wird in ihr auf das BWG verwiesen. Da dort auf ein „eingeleitetes Strafverfahren“ abgestellt wird, könnte doch dieser Terminus in die StPO, in § 145a, aufgenommen werden. Mit dem Antrag an den Untersuchungsrichter ist das Verfahren wohl jedenfalls eingeleitet, weshalb er diesbezüglich nicht allzuviel zu beurteilen hat. Begrüßenswert ist aber das Normieren weiterer Voraussetzungen.
2. Fraglich ist aber, wann eine Geschäftsverbindung im Zusammenhang mit der Begehung strafbarer Handlungen steht. Wenn die Erläuterungen auf Seite 21 daran anknüpfen, daß der Täter die Verfügungsmöglichkeit über die Bankverfügung bei Begehung der Straftat zunutze gemacht hat, so ist hier an Finanzstrafverfahren, allenfalls noch an Geldwäscherei zu denken. Hat der Täter auf sein Konto Gelder eingezahlt, die er für die Begehung einer Tat bekommen oder durch sie erlangt hat, besteht wohl kein Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dieser strafbaren Handlung, wiewohl hier eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses zum Zwecke der Abschöpfung der Bereicherung und zur Feststellung deren Höhe hilfreich wäre.
3. Nach der Literatur sind Zeugen Beweispersonen, die über ihre Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens aussagen. Die bei Kreditinstituten Beschäftigten werden selten Wahrnehmungen machen und darüber berichten können. Vielmehr wird es sich hier um *informierte Vertreter* handeln. Es ist daher fraglich, ob nicht endlich eine gesetzliche Grundlage für derartige Beweispersonen geschaffen werden sollte, damit der Zeugenbegriff nicht weiterhin dafür strapaziert werden muß. Schließlich passen nicht alle Bestimmungen über den Zeugen auf informierte Vertreter.
4. Abs 2 normiert den Ersatz der „angemessenen“ *und* „ortsüblichen“ Kosten. Wiewohl die Judikatur die Ortsüblichkeit heranzieht, ist fraglich, ob nicht einer der beiden Begriffe genügt, um das Ziel des Entwurfes zu erreichen.

§ 285 ff des Entwurfes

1. Im Vorschlag des § 285 Abs 2 erscheint fraglich, ob hier wirklich auf die MRK noch extra verwiesen werden muß. Der Verzicht darauf wird wohl nicht zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen.
2. Der Entwurf des § 285 Abs 3 begegnet erheblichen Bedenken. Der Antrag müßte demnach innerhalb der Anmeldefrist eingebracht werden. Dies ist sachlich

nicht gerechtfertigt, denn zu diesem Zeitpunkt liegt eine schriftliche Ausfertigung des Urteils nicht vor. Ob aber eine längere Frist erforderlich ist, zeigt sich va erst anhand der Urteilsausfertigung. Davor einen Antrag zu stellen, erscheint wenig sinnvoll. Man müßte ihn aber sicherheitshalber stellen, um die Möglichkeit der Fristverlängerung nicht zu verlieren. Ein derartiger Antrag wird nur wenig begründet sein und sein können. Das hätte zur Folge, daß der Antrag abgewiesen wird, wie wohl eine Verlängerung zur Vorbereitung der Verteidigung menschenrechtlich und damit verfassungsrechtlich geboten wäre. Insofern verfehlt der Entwurf sein Ziel.

Der Richter kann darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt die Berechtigung dieses Antrages nicht abschätzen. Er selbst weiß noch nicht einmal, wie lange er für die Urteilsausfertigung braucht, und wie differenziert diese ausfällt. Die Materialien (Seite 26) gehen sogar davon aus, daß der Richter noch in der Hauptverhandlung entscheiden soll. Die Entscheidung wird dann ebenso unbegründet ausfallen müssen wie der Antrag, was aber mangels Rechtsmittels ohne Konsequenz bliebe.

Dieser Ausschluß eines Rechtsmittels ist auch sehr bedenklich. Der Richter, der das Urteil ausfertigt, entscheidet unüberprüfbar über die Frist für ein Rechtsmittel gegen sein Urteil. Daß er hiebei nicht ganz unbefangen sein wird, ist augenscheinlich. Darüber hinaus muß er seinen Beschluß auch nicht allzu sehr begründen, kann dieser doch nicht angefochten werden. Ob diese Regelung den verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Anforderungen gerecht wird, erscheint daher mehr als fraglich.

Nach dem Entwurf ist der Rechtsmittelwerber zur Antragstellung innerhalb der Anmeldefrist verpflichtet, während der Gegner seinen Antrag erst nach Zustellung der Rechtsmittelschrift stellen muß. Da erst zu diesem Zeitpunkt die Belehrung erfolgt, gilt der erste Satz des Abs 2 wohl nicht für ihn. Insofern ist auch die Frist für den Antrag ungeregt. Insgesamt erzeugt diese unterschiedliche Behandlung der beiden Parteien aber Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, denn es ist nicht einsichtig, warum der Rechtsmittelwerber ohne Kenntnis der Ausfertigung des Urteils den Antrag einzubringen hat, während sein Gegner dies erst nach Kenntnis der Ausfertigung und der Rechtsmittelschrift tun muß.

3. Aus diesen Gründen sollte die Verpflichtung, einen Antrag zu stellen, erst mit der Zustellung der Urteilsausfertigung zu laufen beginnen. 3 Tage erscheinen dafür dann aber als angemessen. Gegen die Entscheidung sollte ein Rechtsmittel zulässig sein. Ein solches wird zumindest zur genaueren Begründung des Beschlusses führen und so Unsicherheiten in der Rechtsanwendung sowie daran anschließend Verurteilungen durch den EGMR vorbeugen. Dieses Rechtsmittel könnte etwa mit dem Rechtsmittel gegen das Urteil verbunden werden. Das Rechtsmittelgericht hätte dann als erste Entscheidung eine Frist für einen Nachtrag zur Rechtsmittelschrift oder zu ihrem Austausch zu gewähren oder eben den Antrag endgültig abzuweisen.
4. Der dritte Satz des § 285 Abs 3 könnte zu Unsicherheiten hinsichtlich des Fristbeginnes führen, er paßt auch nicht hierher. Vielmehr könnte er in Abs 5 (neu, Abs 2 alt) nach dem zweiten Satz eingefügt werden. (Vorschlag: „Diese Frist zur

Ausführung beginnt jedoch nicht zu laufen, wenn über einen Antrag nach Abs 2 noch nicht entschieden wurde.“ oder ähnlich/besser).

5. Auf Seite 27 der Erläuterungen wird ausgeführt, daß im Einzelrichterverfahren eine Verlängerung *trotz* weitergehender Anfechtungsmöglichkeiten eingeräumt werden soll. Die Einräumung ist auch zu begrüßen, allerdings erfordern weitergehende Anfechtungsmöglichkeiten an sich längere Zeit zur Ausführung, weshalb die Verlängerung nicht *trotz* sondern *wegen* weitergehender Anfechtungsmöglichkeiten geboten ist.

§ 294 ff des Entwurfes

1. Die Neuregelung ist zu begrüßen, da damit bestehende Unsicherheiten wohl beseitigt werden.
2. Die Betonung auf „ausdrücklich“ ist beizubehalten, um Unsicherheiten durch die Annahme von Konkludenz hintanzuhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold